

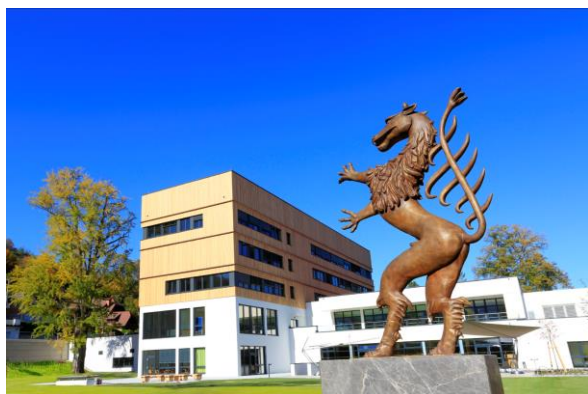
STEIERMARKHOF

Hausordnung

Manahmen zur Eindammung von Covid-19 im Steiermarkhof

(Gultig ab 16.04.2022, Stand 19.04.2022, gultig bis zum nachsten Erlass)

[RIS Dokument \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at)



(c) Steiermarkhof/Fotostudio Pachernegg

Ekkehard-Hauer-Strae 33
A-8052 Graz
Tel.: +43 (0)316-8050-7111.
Email: office@steiermarkhof.at
Web: www.steiermarkhof.at
www.facebook.com/steiermarkhof



Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 im Steiermarkhof

Besucherinnen und Besucher, Referentinnen und Referenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende haben ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Es liegt in der Selbstverantwortung aller Beteiligten, andere Menschen keinem Risiko durch eine Infektion auszusetzen.

Der Steiermarkhof ist Austragungsort/Vermieter und nicht Veranstalter. **Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.**

Bei Nichteinhalten der Hausordnung (Corona-Maßnahmen) können der/die Betroffenen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht

Keine Anzeigepflicht oder Bewilligungspflicht mehr

Zusammenkünfte mit mehr als 500 Personen:

§ 7. Zusammenkünfte

(1) Bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

[RIS Dokument \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at)

Teilnehmer;innenliste

- **Eine aktuelle Teilnehmer:innenliste mit Kontaktdaten**, sollte weiterhin geführt werden. Bitte beachten Sie hierbei die aktuelle Datenschutzverordnung.
- Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

Anreise zum Steiermarkhof

Sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer, sich vor Ihrer Anreise krank fühlen, sollte ein Verdachtsfall vorliegen oder sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer Kontaktperson eines bestätigten Falles sein, bitten wir Sie, Ihre Gäste/Teilnehmer, die Reise zu Ihrem und unserem Schutz nicht anzutreten und uns zu einem späteren Zeitpunkt zu besuchen.

Hygienemaßnahmen für alle Personen im Steiermarkhof

FFP2 Maske

- Keine Maskenpflicht im gesamten Steiermarkhof

Abstand halten!

- Wahren Sie Abstand, zwischen Ihnen und anderen Personen im gesamten Bereich des Steiermarkhofs.

Hände waschen!

- Das gründliche Händewaschen gilt nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden.
- Bei den Haupteingängen, im Restaurant- und Buffetbereich und in allen öffentlichen Toiletten befinden sich Handdesinfektionsspender. Das Desinfektionsmittel muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Nicht berühren!

- Berühren Sie weder Augen, Nase oder Mund! Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.

Auf Atemhygiene achten!

- Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.

Bei Symptomen im Steiermarkhof

Sofort melden!

- Bitte kontaktieren sie die Rezeption unter: **0316 8050 7111**
- Wenn eine Person Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden (Im Steiermarkhof steht ein Gästezimmer bereit).
- Es wird ein Antigen-Test vor Ort durchgeführt

- Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter **1450** und zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.
- Kontaktpersonennachverfolgung starten
- Bis zum **Testergebnis** bleibt der Verdachtsfall auf seinem Zimmer
- Die **zuständige Gesundheitsbehörde hat einen Bescheid zu erlassen, wie** die erkrankte Mitarbeiterin oder der erkrankte Mitarbeiter bzw. der erkrankte Gast für die Dauer der Erkrankung **abzusondern** ist.

Krank? Zuhause bleiben!

- Jede Person, die sich krank fühlt, darf nicht an einer Veranstaltung im Steiermarkhof teilnehmen.

Bei Symptomen nach einem Besuch im Steiermarkhof

1. Der Veranstalter ist für eine aktuelle TeilnehmerInnenliste verantwortlich

- Bitte halten Sie die Teilnehmerlisten aktuell, um alle anwesenden Personen, bei einem Verdachtsfall, so schnell wie möglich kontaktieren zu können.

2. Teilnehmer kontaktieren

3. Steiermarkhof Rezeption kontaktieren

- Bitte kontaktieren sie umgehend die Rezeption unter: **0316 8050 7111**

Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Im Seminarraum

Plexiglastrennwand

- In jedem Seminarraum steht eine Plexiglastrennwand für den/die Vortragende/n kostenlos zur Verfügung.

Regelmäßiges Lüften

- Nach Möglichkeit soll regelmäßig für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden!

- Das gemeinsame Arbeiten mit Gegenständen sollte vermieden werden. Hauseigene Gegenstände (z.B.: Flipchartstifte, Fernbedingungen), werden täglich vom Reinigungsteam des Steiermarkhofs desinfiziert.

FFP2 Maske

- Keine Maskenpflicht im gesamten Steiermarkhof

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Zusatzvereinbarungen für Großveranstaltungen.

Link: [AGB s Covid-19 Stand Dezember 2020.pdf \(steiermarkhof.at\)](#)

Quellen:

- [Messen & Veranstaltungen \(sichere-gastfreundschaft.at\)](#)
- [Sichere Gastfreundschaft \(sichere-gastfreundschaft.at\)](#)
- [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](#)